

# Protokoll

## Sitzung des Gesamtvorstandes vom 10. Oktober 2018

Beginn: 15:04 Uhr  
Ende: 17:38 Uhr

### A n w e s e n d:

Herr Dr. Mollnau  
 Frau Dr. Hofmann  
 Frau Dr. Freundorfer  
 Herr Isparta  
 Herr Plassmann  
 Herr Dr. Auffermann  
 Frau Blum  
 Herr Dr. Creutz  
 Frau Ebner v. Eschenbach  
 Frau Eyser  
 Herr Feske  
 Frau Hassel  
 Herr Hizarci  
 Herr v. Hundelshausen  
 Herr Jacob ab 15:08 Uhr bis 17:18 Uhr  
 Herr Dr. Klugmann  
 Frau Kunze  
 Herr Rudnicki ab 15:23 Uhr  
 Herr Schachschneider  
 Herr Ülkekul  
 Frau Dr. Vollmer  
 Herr Weimann  
 Herr Welter  
 Herr Wiemer  
 Frau Dr. v. Ziegner

Frau Pietrusky  
 Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder: Frau Delerue, Frau Helten, Herr Dr. Middel und Frau Wirges. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Der Präsident informiert die Vorstandsmitglieder zu Beginn der Sitzung, dass TOP 1 entfalle, da die vorläufige Endfassung des Protokolls der Sitzung vom 12. September 2018 noch nicht vorliege.

Auch TOP 6 entfalle, da eine Präsidiumssitzung vor der Vorstandssitzung nicht stattgefunden habe.

## **TOP 2**

### **Nachbesetzung der Fachwaltsausschüsse**

**hier: Neubesetzung der Ausschüsse**

**a) IT-Recht**

**b) Urheber- und Medienrecht**

*- keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -*

Nach einer Aussprache und schriftlicher Einzelabstimmung werden als Mitglieder des Fachwaltsausschusses Urheber- und Medienrecht

RAin Dr. Yvonne Kleinke  
RA Dr. Cornelius Renner  
RA Dr. Carsten Markfort  
RAin Dr. Sandra Wagner

und als stellvertretendes Mitglied des Fachwaltsausschusses Urheber- und Medienrecht

RA Dr. Matthias Schote

bestellt.

*- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -*

Nach einer Aussprache und schriftlicher Einzelabstimmung werden als Mitglieder des Fachwaltsausschusses IT-Recht

RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff  
RA Dr. Martin Schirnbacher  
RA Fabian Laucken  
RA Carsten Gerlach

und als stellvertretendes Mitglied des Fachwaltsausschusses IT-Recht

RA Tschu-Tschon Kim

bestellt.

**TOP 3****Erwerb von besonderen theoretischen Kenntnissen i.S.d. FAO durch online-Fachanwaltslehrgänge****hier: Bucerius Education GmbH**

Der Berichterstatter erläutert, eine Voraussetzung für die Verleihung eines Fachanwaltstitels sei, dass die besonderen theoretischen Erfahrungen durch einen Fachanwaltslehrgang gemäß § 4 FAO erworben werden. Dieser Lehrgang müsse in der Regel 120 Zeitstunden umfassen. Bei der RAK Berlin seien nun drei Fachanwaltsanträge im Vergaberecht anhängig, in denen die Antragsteller den Nachweis durch die Teilnahme eines Online-Fachanwaltslehrgangs der Bucerius Education GmbH erbringen wollen. Bei diesem Lehrgang sei die Interaktion zwischen den Teilnehmern möglich, die Teilnehmerzahl begrenzt und mehr als die Hälfte des Lehrgangs erfolge in Präsenzform. Anlässlich dieser Anträge müsse der Vorstand sich mit der grundsätzlichen Anerkennung von Online-Lehrgängen, mit dem Sonderproblem der Nachholung versäumter Teile eines solchen Lehrgangs und mit den konkreten Anträgen befassen.

Bislang gebe es zu der Online-Fachanwaltsausbildung keine Rechtsprechung. Die Literatur gehe davon aus, dass es möglich sein müsse, die Satzungsversammlung habe dagegen vor einiger Zeit § 4 FAO nicht geändert. Beim 9. Erfahrungsaustausch der Rechtsanwaltskammern über die Fachanwaltsordnung am 02. März 2018 sei grundsätzlich von der Zulässigkeit von Online-Lehrgängen ausgegangen worden, ohne dass es eine genauere Begründung gegeben habe.

Die Abteilung I spreche sich dafür aus, die Online-Fortbildung in einem gewissen Umfang anzuerkennen. Zwar sei bei der Schaffung des § 4 FAO von Präsenzveranstaltungen ausgegangen worden, in der Zwischenzeit habe sich aber durch die Änderung des § 15 FAO bezüglich der Fachanwaltsfortbildung gezeigt, dass auch nach der FAO die Online-Fortbildung anerkannt werde. Es biete sich zunächst eine entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 2 FAO an. Eine Umgehungsgefahr bestehe auch bei den Präsenzveranstaltungen, so dass es überspannt wäre, die Teilnehmer einer Online-Fortbildung zu verpflichten, ihre Teilnahme mit einer sog. Bio-Maus zu belegen. Da allerdings bei der Nachholung versäumter Lehrgangsstunden durch nachträgliche Sichtung der Videoaufzeichnung eine besondere Missbrauchsgefahr bestehe, schlage die Abteilung vor, dies auf 10 % der Lehrgangsstunden zu begrenzen und zusätzlich die Beantwortung qualifizierter Lehrgangskontrollfragen zu verlangen. Allerdings halte er es für möglich, auch 20 % noch zu akzeptieren. Zugleich sollte festgehalten werden, dass es bei den Seminaren nur eine begrenzte Teilnehmerzahl von ungefähr 30 geben dürfe.

In der anschließenden Diskussion sprechen sich mehrere Vorstandsmitglieder dafür aus, die Online-Fortbildung auch im Rahmen des § 4 FAO anzuerkennen. Verschiedene Vorstandsmitglieder halten die Missbrauchsmöglichkeiten bei den Präsenzveranstaltungen für ebenso groß wie bei der Online-Fortbildung. Der Berichterstatter legt allerdings dar, dass viele Fachanwaltsanbieter die Anwesenheit bei Präsenzveranstaltungen streng überprüfen würden, nachdem es z.T. Beschwerden von konkurrierenden Anbietern gegeben habe. Ein Vorstandsmitglied führt an, der Wortlaut des § 4 („in der Regel“) ermögliche die Anerkennung der Online-Fortbildung, die Vergleichbarkeit zu Präsenzveranstaltungen liege vor und weiterhin könnten so die Fortbildungsanbieter von Präsenzveranstaltungen gebündigt werden.

Eine Vizepräsidentin spricht sich dafür aus, die Begrenzung auf 30 Teilnehmer und auf 10 % bei der Nachholung zu streichen und beides der Verwaltungspraxis zu

überlassen. Ein anderes Vorstandsmitglied stimmt dem zu. Der Berichterstatter ist mit einer entsprechend großzügigeren Regelung einverstanden.

Ein Vorstandsmitglied spricht sich gegen jegliche Einschränkungen aus. Der Berichterstatter wendet ein, dass dann die Teilnahme gar nicht mehr kontrolliert würde und schließlich sogar ganz auf die theoretische Ausbildung verzichtet werden könnte. Eine Vizepräsidentin spricht sich dafür aus, die Anforderungen nicht zu weit herunterzuschrauben und gar keine Präsenzveranstaltungen mehr zu verlangen, da dann der Erwerb eines Fachanwaltstitels zu leicht werde.

Ein anderes Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die Verleihung des Fachanwaltstitels für sehr spezialisierte Kolleginnen und Kollegen kaum möglich sei, weil diese nicht das breite Spektrum einer Fachanwaltschaft abdecken könnten.

Um 16:13 Uhr wird beschlossen:

**Die Rechtsanwaltskammer Berlin erachtet den Erwerb theoretischer Kenntnisse i.S.d. FAO durch Online-Seminare als möglich und zulässig. Zur Sicherung der Anwesenheit ist der Einsatz einer sogenannten „Bio-Maus“ nicht zwingend erforderlich, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Hierzu gehören kumulativ die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Webinare, eine begrenzte Teilnehmerzahl und die Durchführung eines nicht unerheblichen Teil des Kurses in Präsenzform. Versäumte Lehrgangsstunden können durch nachträgliche Sichtung der Videoaufzeichnung nachgeholt werden, wenn zusätzlich die Beantwortung qualifizierter Lernkontrollaufgaben nachgewiesen wird.**

*(mehrheitlich, keine Gegenstimme, 2 Enthaltungen)*

Auf Vorschlag des Präsidenten stimmt der Berichterstatter zu, dass die Abteilung I über die Einzelanträge entscheiden wird.

#### **TOP 4**

##### **Zukünftiger Umgang mit Legal Tech Unternehmen**

Der Berichterstatter informiert den Vorstand darüber, dass der Vorsitzende des Ausschusses Rechtsdienstleistungen bei der BRAK - auf der BRAK-HV in Bremen einen Vorschlag zur Ergänzung des RDG für Legal Tech vorgelegt habe. Der Vorsitzende des Ausschusses Rechtsdienstleistungen gehe davon aus, dass Legal Tech mit Inkassodienstleistungen vergleichbar sei und schlage vor, in § 10 RDG als Rechtsdienstleistung aufgrund besonderer Sachkunde unter einer neuen Nr. 2 „automatisierte Rechtsdienstleistungen, wenn dies als eigenständiges Geschäft betrieben wird“, aufzunehmen, wodurch Legal Tech legalisiert, der Verbraucherschutz gestärkt und Voraussetzungen wie die Eignung und das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung verlangt werden solle.

Diesem Vorschlag – so der Berichterstatter - könne aber nicht gefolgt werden. Zunächst sei die Annahme, dass Legal Tech zur Zeit nach RDG verboten sei, zu undifferenziert. Eine allgemein anerkannte Definition von Legal Tech existiere nicht. Man könnte hierunter IT-Tools verstehen, die teils zur Effizienzsteigerung intern in der Kanzlei, teils extern mit Mandantenfokus zum Einsatz kämen. Wenn sie extern zum Einsatz kämen, handele es sich nicht immer um eine zu vergütende Rechtsdienstleistung. Wenn dies der Fall sei, blieben Rechts- bzw. Vertragsgeneratoren als kritische Leistung, die am RDG zu messen sei. Ob diese allerdings eine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 RDG darstellten, sei noch sehr umstritten. Soweit nach dem Vorschlag auch Plattformen, mit den z.B. Ansprüche von Fluggästen oder Mietpreise berechnet würden, als Legal Tech eingeordnet würden, sei dies falsch. Diese Plattformen seien nach dem RDG nicht verboten. Die Prüfung setze bei der Anspruchsdurchsetzung ein, die von vielen Anbietern mit einer Inkassoerlaubnis betrieben werde. Hierbei gehe es um die Reichweite der Inkassoerlaubnis, etwa bei der Mietright GmbH. Schließlich weist der Berichterstatter darauf hin, dass es keine konkrete Definition des Begriffs „automatisiert“ gebe.

Der Präsident ergänzt, dass mit dem Vorschlag eigentlich das Angebot von Unternehmen wie der Mietright GmbH legalisiert werden sollte, nun aber der Berichterstatter zu der Einschätzung gelange, dass es sich dabei gar nicht um eine Rechtsdienstleistung handele.

Eine Vizepräsidentin berichtet, dass die Situation auf der BRAK-HV widersprüchlich gewesen sei, da vom Podium der BRAK zugleich das Vorgehen der Rechtsanwaltskammer Berlin gegen die Mietright GmbH gelobt worden sei. Sie kann in dem Vorschlag keinen Vorteil für die Anwaltschaft erkennen, da er zu weitgehend sei.

Ein anderes Vorstandsmitglied kritisiert, dass Form und Inhalt vermischt würden. Rechtsdienstleistungen sollten nicht nur deshalb von Nicht-Anwälten erbracht werden können, weil dies in der Form der Legal Tech geschehe.

Der Präsident stellt in Frage, ob auf Dauer verboten werden könne, dass solche Rechtsdienstleistungen von Nichtanwälten angeboten werden. Die zuständige Abteilungsleiterin im BMJV, habe auf der kürzlichen Veranstaltung des DAV zum Fremdbesitzverbot verlangt, dass Legal Tech in der BRAO geregelt werden sollte, auch hinsichtlich des Fremdbesitzes. Der Präsident weist darauf hin, dass es hier auch um den Zugang zum Recht gehe und die Anwälte Vorschläge entwickeln sollten, wie Legal Tech einbezogen werden könne.

Ein Vorstandsmitglied stimmt dem Präsidenten zu: Das Angebot von Rechtsdienstleistungen, z. B. auf dem Gebiet der Mietpreisbremse, würde zur Zeit stark gefördert, da die Einschaltung von Anwälten als zu teuer angesehen werde. Daher müsse sich die Anwaltschaft selbst an die Spitze der rechtspolitischen Diskussion setzen. Zum Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses Rechtsdienstleistungen wendet er ein, dass die Unterscheidung zwischen „automatisiert“ und „manuell“ sehr problematisch sei. Das Angebot von Fliight sei automatisiert, bei Mietright könne davon nicht ausgegangen werden.

Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass wenn wie bei Legal Tech die Fremdbeteiligung zugelassen würde, dies auch für die Anwaltschaft geöffnet werden müsste. Ein weiteres Vorstandsmitglied ergänzt, dass Rechtsdienstleistungsgesellschaften

beispielsweise bei Arzthaftungsfällen nur die einfachen Fälle übernehmen und daher für die Anwaltschaft nur die aufwändigen Konstellationen übrig blieben, worauf durch eine Änderung der Vergütung reagiert werden müsste.

Der Präsident teilt mit, dass sich das Institut für Anwaltsrecht Ende Oktober auch mit der berufsrechtlichen Problematik von Legal Tech im Rahmen der Rechtsberatung befasse. Die Rechtsanwaltskammer übernehme die Kosten der Vorstandsmitglieder, die an dieser Herbsttagung teilnehmen.

## **TOP 5**

### **Bericht über die 155. BRAK-HV in Bremen**

Der Präsident teilt mit, dass in Bremen eine sehr ruhige Berichts-HV stattgefunden habe. Der bisherige Präsident, Ekkehart Schäfer, habe den Stab an seinen Nachfolger, Dr. Ulrich Wessels, übergeben und dabei die interessante Forderung aufgestellt, dass sich die Anwaltschaft – nachdem sie sich mit den Opfern unter ihren Mitgliedern im Nationalsozialismus intensiv beschäftigt habe – nun auch mit den Tätern befassen solle.

Zum Tagesordnungspunkt BGH-Anwaltschaft seien die drei Modelle, die innerhalb des Ausschusses über die BGH-Anwaltschaft entwickelt worden seien, vorgestellt worden. Im November würden ausführlichere Modelle vorgestellt, über die der Vorstand im Dezember oder Januar beraten könne.

Unter dem Tagesordnungspunkt Elektronischer Rechtsverkehr/beA sei deutlich geworden, dass das beA-System nun halbwegs problemlos funktioniere. Zum Umfang oder der Weiterreichung von Schadensersatzansprüchen könne die BRAK bislang keine Auskunft geben. Sie sei in der Zwischenzeit nach Einholung eines Gutachtens der Auffassung, dass Ansprüche direkt gegen die Bundesrechtsanwaltskammer nicht bestünden. Das Gutachten sei bislang noch nicht veröffentlicht worden, was noch erfolgen solle. Die von der RAK Berlin gestellten Open-Source-Anträge seien bislang noch nicht bearbeitet worden. Im Dezember solle es hierzu ein Pro- und Contra-Papier geben.

Weiterhin habe Rechtsanwalt Hassanain, Referent der BRAK, über die Aktivitäten der BRAK in Nordafrika berichtet.

Unter einem weiteren Tagesordnungspunkt habe der neue BRAK-Präsident über das anwaltliche Gesellschaftsrecht berichtet. Der Vorstand könne sich im Januar mit den Vorschlägen des DAV und der BRAK befassen.

Über die Umsetzung der PKH-Richtlinie in der StPO habe die Vizepräsidentin der BRAK, Ulrike Paul, berichtet. Die Vizepräsidentin ohne vorgegebenen Aufgabenbereich teilt mit, dass nach der PKH-Richtlinie die Beiordnung sehr weitgehend vorgesehen sei und dass Vizepräsidentin Paul die Vorstände der regionalen Kammern gebeten habe, sich unter Berücksichtigung des Vorschlages aus dem STRAUDA Gedanken zu machen. Inzwischen hätten die Strafverteidigervereinigungen ein Policy-Paper vorgelegt, in dem die Beiordnung weiterhin durch die Gerichte nach dem Vor-

schlag der Rechtsanwaltskammern vorgesehen sei. Das weitere Vorgehen der Bundesrechtsanwaltskammer sei etwas unklar geblieben.

## **TOP 6**

fällt aus (siehe oben)

## **TOP 7**

### **Umsetzung der Beschlüsse und Bericht**

#### Umsetzung:

Der Präsident teilt mit, dass die auf der Klausurtagung beratene Stellungnahme zur Evaluierung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte gegenüber der BRAK abgegeben worden sei

-  
*- keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO GV -*

#### Bericht:

Der Präsident berichtet, dass

- ein Vorstandsmitglied am 13. und 14. September am Anwaltszukunfts-kongress in Düsseldorf teilgenommen habe. Das Vorstandsmitglied berichtet, dass der Kongress nicht sehr ergiebig gewesen sei und er nicht plane, hieran wieder teilzunehmen.
- ein Vorstandsmitglied am 14. September an der Amtseinführung des Präsidenten am Amtsgericht Neukölln, Herrn Gerhard Frenzel, teilgenommen habe. Das Vorstandsmitglied berichtet hierüber.

## **TOP 8**

### **Verschiedenes**

Der Präsident weist darauf hin, dass am 15.10.2018 die mündliche Verhandlung im Wahlanfechtungsverfahren vor dem BGH stattfinde, in der die Rechtsanwaltskammer Berlin durch die Vizepräsidentin ohne vorgegebenen Aufgabenbereich vertreten werde.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:38 Uhr.

Berlin, .... Oktober 2018

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

Dr. Freundorfer  
Vizepräsidentin

**Tagesordnung**für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 10. Oktober 2018Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 17:25 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Genehmigung des Protokolls der September-Sitzung und Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Besetzung der Fachanwaltsausschüsse hier: Neubesetzung der Ausschüsse a) IT-Recht – Interessentenliste folgt – b) Urheber- und Medienrecht	15:10	
3	Erwerb von besonderen theoretischen Kenntnissen i.S. der FAO durch Online-Fachanwaltslehrgänge hier: Bucerius Education GmbH	15:40	
4	Zukünftiger Umgang mit Legal Tech Unternehmen	16:10	
5	Bericht über die 155. BRAK-HV in Bremen	16:50	
6	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:00	
7	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:10	
8	Verschiedenes	17:20	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstandes stattfindenden Abteilungssitzungen.